

Im Landtag wird gestritten – Doppelhaushalt 2023/24 bedeutet Diät für Polizei – Gewalt durch oder gegen Polizeibeschäftigte?

Als starke Stimme der hessischen Polizeibeschäftigten, die sich mit rund 14.000 Mitgliedern in der hessischen Polizei belegen lässt, waren wir gleich zu Beginn dieses Jahres im Januar vermehrt im Hessischen Landtag in eurem Auftrag unterwegs. Neben Anhörungen zu gesetzlichen Vorhaben wie

zum Beispiel dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz, dem „Besoldungsreparaturgesetz“ ging es auch darum, in öffentlichen Sitzungen des Innen-ausschusses beim Thema „Polizeigewalt“ Rede und Antwort zu stehen.



In dieser Ausgabe haben wir die Stellungnahme zum HVersFG im Übrigen veröffentlicht. Der Reihe nach.

Polizeigewalt oder Gewalt gegen Polizei? Polizeipräsident steht hinter seinen Beschäftigten!

Der Vorfall, der die Öffentlichkeit und die Gemüter im Innenausschuss erregte: Polizeistation Idstein und gelöschte Videosequenzen. Insbesondere zeigte mal wieder die hessische Linke, wenn es um nicht bewiesene Vorwurfslagen gegen hessische Polizeibeschäftigten geht, ihre öffentliche Einstellung dazu. Ein Vorfall aus dem Jahr 2020 in Idstein verursachte eine verbale Auseinandersetzung. Zu Recht?

Fakt ist, dass die polizeilichen Aufzeichnungen, die einen möglichen Vorwurf hätten entkräften oder bekräftigen können, nicht rechtzeitig vor der automatischen Löschung gesichert wurden. Dennoch gelang in Folge und auf staatsanwaltschaftliche Weisung die Wiederherstellung der gelöschten Aufnahmen. Ein heute 40-jähriger Mann hatte in diesem Zusammenhang schwere Vorwürfe in Richtung der einschreitenden Beamtinnen und Beamten mit anwaltlicher Unterstützung gerichtet. Vorwurf: Körperverletzung im Amt! Ein weiteres Video vor der Idsteiner Wache lief ununterbrochen in den sozialen Medien und erweckte den Eindruck, dass unsere Kolleginnen und Kollegen bei den dargestellten polizeilichen Maßnahmen überzogene Gewalt ausgeübt haben. Unschuldsumutung? Fehlanzeige. Mithin wurden gegen vier Beamtinnen



Jens Mohrherr (GdP-Landesvorsitzender) und Karsten Bech (Hauptpersonalratsvorsitzender) bei der Rodung des Fechenheimer Waldes

und Beamte ermittelt. Gegen drei Kolleginnen und Kollegen wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingestellt. Ein weiteres ist noch nicht ausermittelt. Der Rechtsstaat hat also gehandelt und in drei Fällen ist den Einschreitenden nichts, aber auch gar nichts vorzuwerfen. Trotz des Videos. Polizeipräsident Felix Paschek stand im Verlauf der Anhörung im Auftrag des Innenministers Rede und Antwort. „**Das Polizeipräsidium Westhessen nimmt jeden Vorwurf von Fehlverhalten von Polizeibediensteten sehr ernst. Aber auch für**



Polizistinnen und Polizisten gilt die Unschuldsumvermutung. Die Polizei ist Träger des staatlichen Gewaltmonopols. Das bedeutet, dass die Polizei zur Durchsetzung ihres Handelns zur Anwendung von körperlichen Zwangsmaßnahmen berechtigt ist. Die Gewaltanwendung ist im polizeilichen Alltag zur Durchsetzung des Rechtsstaats leider auch immer wieder nötig. Unter Zugrundelegung des momentanen Erkenntnisstandes und unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich durch Unbekannte auf Youtube veröffentlichten Videomaterials sehe ich als Leiter der Beschäftigungsbehörde, vorbehaltlich der abschließenden strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, derzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs in dem hier in Rede stehenden Fall notwendig war. Der Betroffene hat sich offenkundig – und dies wird von allen Beteiligten auch so dargestellt – der polizeilichen Maßnahme widersetzt, so Polizeipräsident Felix Paschek. (...) „Grundsätzlich gilt: Wenn sich jemand einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen versucht, dann ist es für die Kolleginnen und Kollegen möglich, ja sogar geboten, Zwangsmittel anzuwenden, um das polizeiliche Handeln und damit die Durchsetzung des Rechtsstaats zu gewährleisten. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nie schön und belastet auch die Beamtinnen und Beamten. Wir als Polizei stellen uns stets der Aufarbeitung, wenn es zur Anwendung von Zwangsmitteln kam. Die Justiz fungiert hier als neutrale Stelle im Rechtsstaat. So ist es auch in diesem Fall“, ergänzt Präsident Felix Paschek abschließend.¹ Woher kommt dieses elendige und permanente Misstrauen gegen unsere Kolleginnen und Kollegen? Diese Frage stel-

len sich viele von uns, unsere Familienmitglieder und Freunde. Genügt allein die Tatsache, dass öffentliche Vorwurfslagen mit Videosequenzen dazu führen, um mit dem „Finger auf die Schuldigen“ zu deuten? Was ist eigentlich mit der Gewalt, die uns Polizeibeschäftigten arbeitstäglich begegnet? Klare Kante: Wir wollen keine Gesetzesüberschreitungen in unseren Reihen. Aber: Der Rechtsstaat muss auch für uns in vollem Umfang gelten! Das Anwenden von Zwangsmitteln im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gehört eindeutig dazu. Innerhalb der Gesellschaft herrscht viel zu oft die Meinung, dass wir in der Polizei ein Berufsrisiko zu tragen haben, dass übelste Beschimpfungen bis hin zu Gewalt gegen unsere Beschäftigten zu tolerieren sind! Der Landtag debattierte im Januar auch über die furchtbaren Ereignisse unter anderem in der zurückliegenden Silvesternacht. Gewalt gegen Polizei, Rettungsdienste und Feuerwehr ist das zu besichtigende Ergebnis unserer Gesellschaft. Was sind die politischen Folgen und Konsequenzen, die dringend getroffen werden müssen? Ein „Parteigerangel der Besserwisser“ unterbreitet Vorschläge, was denn gut und sinnvoll ist. Wie es uns dabei geht, interessiert kaum einen. „**Sie (Polizisten, Anm. d. Red.) sollen das Gesetz durchsetzen und sich nichts gefallen lassen, aber bitte in Samthandschuhen und ohne jemandem wehzutun – wie soll das gehen?**“² Diese Frage wirft in einem Interview zum Thema **Polizeigewalt ein namhafter Strafverteidiger zu Recht auf. Und weiter: „Wir diskutieren über Gewalt gegen Polizisten, aber nur so lange, bis diese sich wehren – dann schlägt die Diskussion wieder um!**“³ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Doppelhaushalt sorgt weiterhin für „Diätkost bei der Polizei“

In der finalen Lesung des Doppelhaushaltes im Januar im Landtag in Wiesbaden ging es auch um die „Innere Sicherheit“. Hierzu la-

gen auch Änderungsanträge zum Haushalt vor: unter anderem zu weiteren zusätzlichen Einstellungen im Polizeivollzug, zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Höhergruppierungsoffensive für unsere Tarifbeschäftigten in der Polizei, Schaffung von Wohnräumen für Studierende sowie zur Zulage für die geschlossenen Einheiten in der Bereitschaftspolizei. Sie wurden allesamt von Schwarz-Grün abgelehnt. Hinzu kommt die Rechtswidrigkeit der hessischen Beamtenbesoldung, die mit kleinen „Pflastern“ besser gemacht werden soll. Die ausstehende Besoldungskorrektur im geschätzten dreistelligen Millionenbereich beschädigt unser Vertrauen in die Landesregierung. Gerade bei der Polizei werden die Themen Leitbild sowie Führungs- und Fehlerkultur ständig strapaziert. Wir fragen uns, ob die Bindung an Recht, Gesetz und Werte nur für uns gilt oder der Dienstherr sich auch damit identifiziert! Die Forderung nach einer stärkeren und besser organisierten Polizei an 365 Tagen im Jahr ist berechtigt. Besonders in den kleineren Polizeistationen und Kommissariaten abseits der großen Städte ist die Personalnot signifikant. Hier ist die Personalstärke oft nur noch für eine rudimentäre Dienstleistung ausreichend. Tatsächlich braucht die Polizei, in Hessen wie im Bund, ein Milliardenprogramm zur personellen und materiellen Ausstattung. Wir fordern ein nachhaltiges Höhergruppierungsprogramm für die Tarifbeschäftigten der hessischen Polizei. Aktuell sind 90 Prozent der Kolleginnen und Kollegen in den Entgeltgruppen E 3 bis E 9 eingruppiert. Drei Viertel der Polizeibeamtinnen und -beamten befinden sich im Eingangsamtsamt oder im ersten Beförderungsamtsamt (A 9/A 10). Hier müssen sofort weitere Hebungsprogramme initiiert werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Polizeibeamt*innen vier Jahre nach Ende des Studiums die letzte Urkunde in der Karriere ausgehändigt wird!

Jens Mohrherr

¹ Auszug aus der Veröffentlichung des PP WH

² Wiesbadener Kurier vom 27.02.2023, Seite 3

³ Wiesbadener Kurier vom 27.02.2023, Seite 3

DP – Deutsche Polizei
Hessen

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Markus Hüschentbett (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden



Fotos: GdP Hessen

WIR FÜR EUCH

Einsatzbetreuung im Rahmen der Rodung des Fechenheimer Waldes

Am Mittwoch, dem 18. Januar 2023, früh morgens begannen die Rodungsmaßnahmen im Bereich des Fechenheimer Waldes. Ein jahrzehntelanger Streit um den Weiterbau der BAB 66 und der Anschluss zur BAB 661 fand damit ein Ende. Die Polizei Frankfurt war beauftragt worden, die Rodungsmaßnahmen polizeilich zu unterstützen und zu ermöglichen. Damit stand der erste Großeinsatz der Polizei in Hessen im Jahr 2023 an, bis zu 2.000 Kolleginnen und Kollegen waren im Einsatz, um diese Maßnahmen zu ermöglichen und den polizeilichen Einsatz erfolgreich zu gestalten.

Anfang der Woche waren die Eilanträge beim VG Frankfurt am Main und beim VGH abschlägig beschieden worden, und somit konnten die Maßnahmen beginnen. Schon seit Jahrzehnten ist dieser Bau in Planung, die Verbindung durch den Riederwald, den sogenannten Riederwaldtunnel, welcher die BAB 66 mit der BAB 661 verbinden soll und so endlich zur Entlastung der Menschen im Riederwald und zur Entlastung im Berufsverkehr führen soll. Die Maßnahmen begannen, und die Polizei stellte 22 Baumhäuser/-strukturen fest sowie 27 Personen, welche sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten be-



fanden. Das Ziel der Polizei war, die Personen zu räumen, ohne dass es zu Verletzungen bei den eingesetzten Polizeibeamten oder den Aktivisten kommt. Die Gewerkschaft der Polizei in Frankfurt am Main hatte aufgrund der Größe des Einsatzes eine Einsatzbetreuung organisiert, um die Polizeikräfte vor Ort zu versorgen und ihnen mit kleinen Aufmerksamkeiten eine Freude zu machen.

Ab Mittwochmorgen bis zum Einsatzende versorgte die GdP mit ihrem Fahrzeug vor Ort

mit diversen Süßigkeiten und warmen Getränken die Kräfte und hatte auch ein offenes Ohr für Fragen oder Nöte, welche im Einsatz aufkamen. Kleinigkeiten konnten vor Ort geregelt werden, und die Betreuung führte dazu, dass der Einsatz ein wenig leichter fiel. Die Kolleginnen und Kollegen freuten sich über die Betreuung, die kleinen Aufmerksamkeiten und nahmen diese gerne an. Wir gehen davon aus, dass wir damit beim Einsatzerfolg mithalfen. Aber nicht nur die Kräfte vor Ort wurden versorgt, auch auf den verschiedenen Befehlsstellen sorgten die Aufmerksamkeiten für Freude, und die Betreuungsteams konnten dort Einblick in den Fortschritt des Einsatzablaufes erlangen. Die GdP Frankfurt am Main ist froh, dass der Einsatz so glimpflich abgelaufen ist und keine Verletzten zu beklagen sind. Wir hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen die GdP-Einsatzbetreuung in guter Erinnerung behalten und sich ein wenig von der anstrengenden Zeit ausruhen können. Zum Glück konnte der Einsatz in dieser Art und Weise abgeschlossen werden und es bleibt abzuwarten, was das Jahr 2023 noch für die Frankfurter Polizei an Einsatzlagen bereithält. Die GdP ist immer an eurer Seite und steht für euch bereit. **Jochen Zeng**





Foto: Carsten Meier

Simone Riese

FRAUEN IN DER GdP HESSEN

Im Gespräch: Simone Riese

Ab heute wird es eine neue Rubrik in der Deutschen Polizei geben: Frauen in der GdP Hessen

Wir stellen euch jeden Monat eine engagierte Kollegin aus Hessen vor, dazu haben wir einen Fragebogen entworfen und sind dankbar, dass viele Frauen bereit sind, diesen zu beantworten.

Als Erstes starten wir mit Simone Riese aus Nordhessen:

Liebe Simone, stell dich doch bitte einmal kurz vor.

Mein Name ist Simone Riese, ich bin 64 Jahre alt. Als gebürtige Nordhessin bin ich seit 43 Jahren bei der hessischen Polizei im Angestelltenverhältnis tätig. Angefangen habe ich 1979 als Fräulein Lauterbach, noch „bewaffnet“ mit Stenoblock und Bleistift, im damaligen Dezernat Polizei bei der Einsatzleitung der Kriminalpolizei im Regierungspräsidium Kassel und bin dann 2001 durch die Organisationsreform zum Polizeipräsidium Nordhessen gekommen. Im Laufe dieser vielen Jahre habe ich in verschiedenen Organisationseinheiten in Geschäftszimmern gearbeitet und alle Entwicklungen von der mechanischen Schreibmaschine hin zur digitalen Büroarbeit mit PC und immer neuer Software mitgemacht. Seit 2001 bin ich im Geschäftszimmer des Personalrates tätig und auch seit vielen Jahren gewähltes Mitglied des Personalrates und dafür auch zuletzt mit 50 % meiner Arbeitszeit in der Freistellung.

Seit wann arbeitest du aktiv in der GdP mit und was war deine Motivation, dich gewerkschaftlich zu engagieren?

Eine Mitgliedschaft in der GdP als meine Berufsvertretung war für mich von Anfang an selbstverständlich. Aktiv in der Gewerkschaftsarbeit bin ich eigentlich, so lange ich denken kann. Als Büroangestellte wurde man gerne in die Vorstände als Schriftführerin geholt, was ich auch gerne übernommen habe. Ich wollte auch gerne immer über alles informiert sein, da habe ich eine natürliche Neugier.

Wo liegen die Schwerpunkte in der Gewerkschaftsarbeit?

Als Tarifangestellte liegen natürlich meine Schwerpunkte in der Tarifarbeit. Ich bin Mitglied in der Tarifkommission und Sprecher der Tarifangestellten in der Bezirksgruppe Nordhessen. Als freigestelltes Personalratsmitglied verstehe ich mich auch als Vertraute und Vertreterin für die Beschäftigten in Fragen des TV-H.

Wie hast du die GdP früher erlebt und wie erlebst du sie jetzt, hat sich etwas an den politischen Schwerpunkten und der Ausrichtung der GdP geändert?

Die GdP kämpft schon immer zum Wohle der Beschäftigten und macht auf Missstände aufmerksam. Sie legt oft „den Finger in die Wunde“. Aber es sind oft lange Verhandlungen nötig, bis sich etwas ändert. Der Spruch „Dicke Bretter müssen lange gebohrt werden“ fällt mir da als sehr passend ein. Die GdP ist das Sprachrohr der Beschäftigten und mischt sich ein, es müssen auch immer wieder Abwehrkämpfe geführt werden.

Gibt es, subjektiv betrachtet, Unterschiede zwischen Mann und Frau im täglichen Dienst und in der GdP?

Frauen sind nun mal in einigen Dingen anders als Männer. Das ist für mich eine Feststellung und ich sehe es positiv. So können sie sich ergänzen. Die Bezahlung ist im öffentlichen Dienst ja sehr transparent und für Männer und Frauen gleich. Natürlich haben immer noch mehr die Frauen durch die Familiengründung einen Knick in der Karriere. Die Elternzeiten und Teilzeitbeschäftigungen werden überwiegend von Frauen wahrgenommen. Da muss sich unsere Gesellschaft noch etwas entwickeln, was sie aber in den letzten Jahrzehnten auch schon hat. In der GdP kann jeder aktiv werden, Männer und Frauen gleich, wobei mehr Männer doch eher an vorderster Front die „großen Reden schwingen“ (bitte verzeiht mir den Ausdruck).

Hast du ein Motto, nach dem du lebst und arbeitest?

Man wächst mit seinen Aufgaben. Ich stehe nicht so gerne im Vordergrund, unterstütze aber gerne mit meinen Fähigkeiten.

Hast du gewerkschaftliche Ziele, die du erreichen möchtest?

Ich gehe jetzt in Rente und werde mich noch in der Seniorenarbeit betätigen, weil ich den Kontakt zu den ehemaligen Kolleginnen und Kollegen nicht missen möchte. Es macht einfach auch Spaß, noch Teil eines Teams zu sein.

Hast du einen Wunsch, den du in die GdP hereintragen möchtest?

Das Seminarangebot für den Tarifbereich könnte besser werden.

Was kannst du anderen, vor allem jungen Frauen mitgeben, damit diese sich gewerkschaftlich engagieren?

Ich würde mir wünschen, dass mehr junge Frauen und Männer aus dem Tarifbereich sich gewerkschaftlich engagieren. Da sind uns die Beamten und Beamtinnen weit voraus. Man muss sich einmischen, wenn man Dinge verändern möchte. Und ohne den Tarifbereich funktioniert die Gewerkschaft nun mal nicht, nur wir können streiken.

Wie gelingt es dir, die Bereiche Arbeit, Familie und Gewerkschaftsarbeit „unter einen Hut zu bringen“?

Das ist nicht immer einfach, besonders wenn die Kinder klein sind. Da sind die Prioritäten anders gesetzt. Aber es kommt wieder die Zeit, wo es besser wird.

Wirst du von deinem Partner/von deiner Familie unterstützt für die ehrenamtliche Tätigkeit, wie ist deren Meinung dazu?

Natürlich muss ein Partner oder eine Partnerin dafür Verständnis aufbringen. Das war auch bei mir nicht immer leicht. Da muss man sich ein bisschen durchsetzen. Aber wenn es Spaß macht, fällt es einem leicht.

Liebe Simone, vielen Dank für das Ausfüllen des Fragebogens! Wir wünschen dir einen guten Start in dein neues Leben! Bleib gesund!

Nina Bachelier



Ein neues Versammlungsgesetz für Hessen auf dem Weg

Eine Betrachtung von Heinrich Bernhardt, Polizeipräsident a. D.

I. Editorial

Es geschehen noch Zeichen und Wunder: Am 3. November 2022 unterbreitete die Landesregierung dem Hessischen Landtag den Entwurf eines neuen Versammlungsgesetzes – nunmehr bezeichnet als Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG). Das soll das uns allen bekannte und für Hessen noch geltende – ehemals bundesweit gültige – Versammlungsgesetz von 1953 (zuletzt geändert am 30. November 2020) ablösen. Damit schließt sich Hessen den sechs Bundesländern an¹, die der Föderalismusreform vom 1. September 2006 folgten, in der u. a. die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder überging. Man kann darüber trefflich streiten, ob alle Länder, die den Weg beschritten oder beschreiten, eigene Versammlungsgesetze zu schaffen, die richtige Wahl treffen oder trafen. Denn das frühere (Bundes-)VersG war den Ordnungs- und Polizeibehörden hinreichend bekannt und vermied, dass länderübergreifend eingesetzte Polizeikräfte jeweils in die neuen – landesspezifisch geltenden – Regelungen eingewiesen werden mussten. Und nicht nur das: Die bedeutsamen Eckpunkte des bis dahin geltenden Versammlungsrechts hatten Rechtsprechung und Kommentatoren ausgiebig herausgearbeitet. Diese grundlegenden Ausführungen gelten – bis auf einige Ausnahmen – prinzipiell noch heute. Schon deshalb sei den Kolleginnen und Kollegen abgeraten, die uns bekannten Kommentare mit dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) vorschnell beiseitezulegen bzw. sie aus ihrem Fundus zu entfernen – jedenfalls nicht so lange, wie dem neuen Länderversammlungsgesetz kein „eigener“ Kommentar folgt. Auf diese Thematik geht dieser Aufsatz nicht mehr weiter ein. Dafür setzt er den Fokus darauf, ob und in welcher Hinsicht das HVersFG weitere Akzente setzt, ohne damit zugleich eine abschließende Kommentierung zu

verbinden. Bei dieser Betrachtung können nicht alle Details behandelt werden, da dies die Grenzen der Veröffentlichung überschreiten würde. Deshalb sei nur das angesprochen, was die Kolleginnen und Kollegen – jedenfalls aus Sicht des Verfassers – zuvorderst interessieren dürfte. Wer darüber hinaus Weiteres erfahren möchte, dem sei die Lektüre des Gesetzesentwurfs einschließlich seiner Begründung empfohlen.²

II. Die Essenz des neuen HVersFG – eine überschlägige Betrachtung

Der Entwurf des HVersFG entspricht in seiner Gliederung nicht mehr dem alten BVersG. Dafür ordnet das neue Gesetz die einzelnen Themen nunmehr in klar überschaubare Überschriften und setzt an den entsprechenden Stellen – rechtlich gesehen – auch besser erfassbare Akzente. Hierzu die nachstehenden Betrachtungen.

§ 1 (Versammlungsfreiheit)

Der Wortlaut des **Abs. 1** entspricht mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger, „... **sich ohne Anmeldung und Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen ...**“ versammeln zu dürfen, dem Art. 8 GG und den bisherigen Ausführungen zum BVersG. Nichts anderes gilt für den **Abs. 2**, der ausführt, wem das Versammlungsrecht nicht zusteht bzw. dieses verwirkt hat.

§ 2 (Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich)

Neu und begrüßenswert sind hier die **Definitiven**, insbesondere, wann eine **Versammlung – auch in geschlossenen Räumen** – bzw. ein **Aufzug** vorliegt. Alles Begrifflichkeiten, die man sich bis dato zumeist aus der Kommentarliteratur zum BVersG abholen musste. In **Abs. 1** ist **bemerkenswert**, dass man sich – wie u. a. im Berliner VersFG und in Bayern – dafür entschied, „... **eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung ...**“ als Versammlung anzuerkennen. Damit verliert die in der Fachliteratur immer wieder diskutierte Frage, ob eine Versammlung erst durch die Zusammenkunft von mindestens **drei Personen** gegeben sei oder ob dafür schon das gemeinsame Auftreten von wenigstens **zwei Personen** ausreiche, ihre Bedeutung. Zukünftig

reicht schon die Zusammenkunft von zwei Personen zum o. g. Zweck für die Anerkennung als Versammlung aus. Damit herrscht Klarheit für die Versammlungsbehörden und die Polizei, dass sie bei ihrem möglichen Einschreiten – wie auch immer motiviert – gegen beispielsweise zwei Transparentträger, die ihre Meinung öffentlich kundtun möchten, stets die Regeln des HVersFG zu beachten haben.

§ 3 (Schutzaufgabe und Kooperation)

Eine solche spezielle Regelung enthielt das BVersG nicht. Während sich dort die Schutzaufgaben erst im Umkehrschluss aus dem verbots- oder gebotswidrigen Handeln der Versammlungsteilnehmer oder Dritter ergaben, legt das HVersFG die **behördlichen Aufgaben** nunmehr ausdrücklich in den **Abs. 1 und 2 positiv-rechtlich fest**, nämlich die Verpflichtung, „... **zulässige Versammlungen zu unterstützen und vor Störungen zu schützen sowie von der Versammlungen oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren**“. Ein bedeutsamer gesetzlicher Fortschritt ergibt sich ferner aus den **Abs. 3 und 4** des Entwurfs. Denn dort ist endlich die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behörde für das **Angebot** und die **Durchführung eines Kooperationsgesprächs** gegenüber bzw. mit dem Veranstalter/Leiter der Versammlung festgelegt. Eine Aufgabe, die sich schon aus dem berühmten „Brokdorfbeschluss“ ergab.³

§§ 4, 5, 6, 7 (Veranstaltung einer Versammlung, Versammlungsleitung, Befugnisse der Versammlungsleitung, Pflichten der teilnehmenden Personen, Störungsverbot, Aufrufverbot)

Solche Regelungen bestanden schon mehr oder minder im vormals geltenden BVersG. Sie sind jetzt jedoch klarer gegliedert und abgefasst. Näheres eröffnet der Blick in den Gesetzesentwurf.⁴

§ 8 (Waffenverbot)

Das in Abs. 1 enthaltene Verbot, „... **Waffen** oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem

¹ Vgl. Saarheim in: Versammlungsgesetze, URL: https://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/versg_laender.htm.

² Vgl. Hessischer Landtag – Drucksache 20/9471 vom 4. November 2022, URL: [09471.pdf](https://www.hessen.de/Drucksache/20/9471.pdf) (hessen.de).

³ Vgl. BVerfGE 69, 315.



Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen ...“ etc., existierte bereits in § 2 Abs. 3 BVerfG. Insofern nichts Neues. Allerdings hätte man sich vor allem für die Polizei gewünscht, wenn sich die Verfasser entschlossen hätten, dem Gesetzeswerk eine Anlage beizufügen, aus der die Spezifizierung der Waffen und sonstigen Gegenstände – möglicherweise auch bebildert – zu ersehen ist. Nicht jeder Einsatzbeamten und jedem Einsatzbeamten kann abverlangt werden, dass sie die dazu bestehende bzw. zu erwartende Kommentarliteratur bzw. detaillierten Ausführungen des WaffG mit sich führen. Der zuständigen Versammlungsbehörde würde ein solcher Anhang ebenfalls helfen, wenn es für sie – wie in Abs. 2 geboten – geboten wäre, Anordnungen zu verfassen, „... in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind“. Die ausdrückliche Feststellung in Abs. 3, dass insbesondere die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Dienst während einer Versammlung vom Waffenverbot gem. Abs. 1 Satz 1 „unberührt“ bleiben, hätten sich die Verfasser des Gesetzesentwurfs ersparen können. Für eine solche Regelung bestand und besteht nicht die geringste Notwendigkeit.

§ 9 (Uniform-, Militanz- und Einschüchterungsverbot)

Teilweise enthielt das BVerfG bereits eine vergleichbare Regelung. Etliches konnte jedoch erst aus der Kommentarliteratur entnommen werden. Die Bestimmung des **Abs. 1** ist jedoch – soweit es die **Anwender der Versammlungsbehörde und der Polizei** betrifft – nun weitaus zweckdienlicher und zielgenauer formuliert, soweit es dort heißt:

„Es ist **verboten**, in einer Versammlung

1. Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen oder
2. **paramilitärisch aufzutreten oder in vergleichbarer Art und Weise mit anderen teilnehmenden Personen zusammenzuwirken**,

⁴ Vgl. nochmals Fußnote 2.

⁵ Vgl. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011 zu § 1, Rn. 193.

⁶ Die einschlägige Literatur ist breit gefasst. Siehe u. a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, insbesondere zu §§ 2, Rn. 44, 5, Rn. 43 ff., 13, Rn. 37 ff., 15, Rn. 138 ff.

wenn dadurch der **Eindruck von Gewaltbereitschaft** vermittelt und eine einschüchternde Wirkung **erzeugt wird**. Verhaltensweisen nach Satz 1 Nr. 2 können insbesondere das Marschieren in Marschordnung, das Erteilen militärischer Kommandos oder andere besondere Begleitumstände sein, sofern infolge des äußeren Erscheinungsbilds und Gesamtpräges der Versammlung die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

§ 10 (Anwendbarkeit des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG))

Bevor diese neue Bestimmung, insbesondere **Abs. 1**, näher beleuchtet wird, sei auf dessen Wortlaut hingewiesen: „Soweit dieses Gesetz die Abwehr von **Gefahren gegenüber einzelnen teilnehmenden Personen** nicht regelt, sind **Maßnahmen gegen sie nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig**, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.“

Mit dieser **Novität** beschreitet **Hessen** – wie die Bundesländer Schleswig-Holstein, Bayern und Berlin in ihren Versammlungsgesetzen – einen gut gemeinten Weg, behördliche Eingriffe so einzuordnen, dass sie dem Grundsatz der sog. **Polizeifestigkeit** gerecht werden.⁵ Der lässt es grundsätzlich nicht zu, auf das allgemeine Polizeirecht zurückzugreifen, sondern gebietet, ein versammlungsbezogenes Einschreiten vom Bestehen einer versammlungsrechtlichen Norm abhängig zu machen. Dem trägt die Neufassung dadurch Rechnung, dass sie versammlungsrechtlich nun den Zugriff auf das HSOG gestattet. Aber die Notwendigkeit, den **§ 10** als Spezialregelung einzuführen, ist nicht ersichtlich. Denn mit den **§§ 15 und 22 HVersFG** verfügt der jetzige Entwurf schon über versammlungsrechtliche Bestimmungen, die es den zuständigen Behörden erlauben, einer Person die Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel bzw. in geschlossenen Räumen zu versagen bzw. diese auszuschließen. Ob und welche (Überhang-) Gefahren mit der Neuregelung überhaupt gemeint sind, die von einzelnen Personen ausgehen könnten und die nur durch die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts abgewehrt werden sollen, ist ebenfalls nicht erkennbar. So erlangt die **Neuregelung** allenfalls ihre **Bedeutung**

mit Blick darauf, dass sie – wie bereits ausgeführt – jetzt eine Norm schafft, die es nunmehr versammlungsrechtlich gestattet, gegen Personen Maßnahmen nach dem HSOG zu treffen, die „... vor ... der Durchführung der Versammlung ...“ unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen. Hinweis: Für das polizeirechtlich Einschreiten **im Anschluss** an eine – wie auch immer – **nicht mehr bestehende Versammlung** bedurfte es schon bislang keiner versammlungsrechtlichen Norm. Und bei alledem scheint den Verfassern des Gesetzesentwurfes die bisher unstrittige Bedeutung der sog. **Minusmaßnahmen** entgangen zu sein. Diese erlaubten bis dato schon den **ergänzenden Zugriff auf niedrigschwellige Maßnahmen** des allgemeinen Polizeirechts, wenn damit insbesondere das Verbot einer Versammlung oder deren Auflösung vermieden werden konnte.⁶

§ 11 (Anwesenheit der Polizeibehörden)

Diese Vorschrift erlaubt den Polizeibehörden die **Anwesenheit**

- „1. bei Versammlungen unter freiem Himmel zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, wenn dies erforderlich ist“, und
- „2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.“

Im 1. Fall müssen sie sich der Versammlungsleitung zu erkennen geben; im 2. Fall reicht es aus, wenn dies durch die Einsatzleitung erfolgt. Mit dieser Normierung löst der Gesetzgeber den früheren § 12 BVerfG ab, der nur für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen galt, und erweitert ihn – wie ausgeführt – auch auf Versammlungen unter freiem Himmel.

§ 12 (Anzeige- und Mitteilungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel)

Diese Normierung gleicht dem § 14 BVerfG. Nach **Abs. 1** ist der Veranstalter verpflichtet, „48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung **anzuzeigen**“, und nicht – wie bisher ausgeführt – anzumelden. „Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertag außer Betracht.“ Darüber hinaus legt das Gesetz fest, in welcher **Form der Anzeigepflicht** nachzukommen ist (schriftlich, elektronisch etc.) und dass eine „Anzeige frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich“ ist.



Foto: Heinrich Bernhardt

Heinrich Bernhardt, ehemaliger
Polizeipräsident des PP SOH

In den **lesenswerten Folgeabsätzen 2 bis 9** führt der Gesetzentwurf Näheres aus u. a.:

- was die Anzeige der Versammlung zu enthalten hat, z. B. Angaben über das Thema der Versammlung, deren vorgesehener Ablauf und Streckenverlauf sowie Daten über die anzeigende Person und die, die Versammlung leiten soll,
- was im Falle einer Eilversammlung und Spontanversammlung gilt; für Letztere entfällt nämlich die Anzeigepflicht,
- ob und in welcher Anzahl Ordner und unter welcher Leitung eingesetzt werden sollen und dass dem Veranstalter vorgegeben werden kann, die Zahl der Ordner zu beschränken oder zu erhöhen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- ob und was zu geschehen hat, wenn die Anzeigefrist nach Abs. 1 nicht eingehalten werden kann.

§ 13 (Erlaubnisfreiheit)

Hier führt der Entwurf aus: „Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel **sind keine behördlichen Erlaubnisse** erforderlich, die sich auf die Benutzung der **öffentlichen Verkehrsflächen** beziehen.“ Das heißt, dass der Veranstalter einer Versammlung – dazu gehört auch ein Aufzug – nicht die Zustimmung und ergänzende Regelungen nach dem **Straßen- und Verkehrsrecht** bei der zuständigen Verkehrsbehörde einholen muss.⁷ Keine neue Weisheit: Denn eine Versammlung, die die öffentliche Kundgabe einer Personmehrheit einschließt, lässt sich kaum ohne verkehrliche Beeinträchtigung durchführen. Soweit daraus in der Nebenfolge der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt wird, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Die Versammlungsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos, denn Sitzblockaden, die wesentlich über eine geringfügige Behinderung hinausgehen, können aufgelöst werden.⁸ Allerdings

⁷ Vgl. auch Begründung zum HVersFG zu § 13, dort erster Absatz u. a. mit dem Verweis auf BVerwGE 82, 34, 38 ff.

⁸ Vgl. Jarras/Pieroth, Grundgesetz, Verlag C.H.Beck, München, 6. Auflage, 2002, zu Art. 8 GG, insbes. Rn. 19.

⁹ Vgl. u. a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 1, Rn. 157 ff. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 – juris, Rn. 23.

¹¹ Vgl. u. a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 2, Rn. 49 ff.

gilt der Grundsatz der „**praktischen Konkordanz**“, der die Behörden grundsätzlich dazu anhält, bei kollidierenden Grundrechten – hier: auf der einen Seite: die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, und auf der anderen die Bewegungsfreiheit, Art. 2 GG, der Verkehrsteilnehmer – einen Interessenausgleich herbeizuführen.⁹

§ 14 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung)

Diese Vorschrift knüpft – unter Berücksichtigung des Musterentwurfs VersG und der Regelungen in den VersFG SH und VersG NI – an die bisherige Regelung des § 15 BVersG an. Dabei legt sie unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung fest, unter welchen Voraussetzungen eine **Versammlung unter freiem Himmel beschränkt, verboten oder aufgelöst** werden darf. Nach **Abs. 1** darf bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine **Beschränkung** (dies ist eine neue versammlungsgesetzliche Begrifflichkeit) als mildere Maßnahme gegenüber Verbot oder Auflösung ausgesprochen werden. Diese Regelung gilt sowohl vor als auch nach Beginn der Versammlung.¹⁰

Nach **Abs. 2** darf eine solche Versammlung nur **verboten** oder nach deren Beginn **aufgelöst** werden, „wenn ... die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist“. Das Schutzgut der **öffentlichen Ordnung**, das in § 15 Abs. 1 BVersG noch angeführt war, ist nicht mehr aufgenommen worden, da dessen Gefährdung nach der Rechtsprechung nicht mehr für die Festsetzung eines Verbotes ausreicht. Die folgenden **Absätze 3 bis 7** und die dazugehörigen Begründungen der Verfasser des Gesetzesentwurfs sollten sich gerade die polizeilichen Einsatzleiter zu Gemüte führen. Aufgrund ihrer Menge und Details können sie im Rahmen dieser Veröffentlichung jedoch nicht näher beleuchtet werden.

§ 15 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen)

Abs. 1 dieser Bestimmung ermöglicht der zuständigen Behörde, „... **einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn zu untersagen, wenn von ihr ... bei der Durchführung ... eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht**“. **Abs. 2** gestattet es der Behörde darüber hinaus, eine Person aus der Versammlung **auszuschließen**, wenn sie durch ihr Verhalten „... **die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet**“, insbesondere bei **Verstößen gegen das Waffenverbot oder Anordnun-**

gen der zuständigen Behörde (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 oder § 18 Abs. 3, soweit „... **die Versammlungsleitung ... dies nicht ... unterbindet**“.

Diese Bestimmung korrespondiert mit der in § 10. Auf den ersten Blick erschließt sich jedoch nicht, warum beide Regelungen – also die von §§ 10 und 15 – nicht in einem Paragraphen untergebracht werden konnten.

§ 16 (Durchsuchung und Identitätsfeststellung)

Abs. 1 erlaubt nunmehr der **Polizei** ausdrücklich, auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel bzw. einem Aufzug **Kontrollstellen einzurichten**, an denen die potenziellen Versammlungsteilnehmer und ihre Sachen auf das Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen durchsucht und Letztere auch sichergestellt werden dürfen. Zugleich gestattet **Abs. 2** nunmehr der Polizei *expressis verbis*, **Identitätsfeststellungen** vorzunehmen, „... *soweit sich an der Kontrollstelle, am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzugs oder auf unmittelbaren Wegen dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen die in den §§ 8, 9 oder 18 geregelten Verbote oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben*“.

Für die polizeilichen Insider wahrscheinlich nichts Neues. Denn solche Maßnahmen führten sie schon bisher durch – allerdings war dies bisher strittig, weil sie insoweit – entgegen dem Grundsatz der **Polizeifestigkeit** des Versammlungsrechts – auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen mussten.¹¹ Dies hat jetzt ein Ende. Denn zukünftig gilt mit der versammlungsrechtlichen Norm endlich eine **lex specialis**.

§ 17 (Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton)

Die auf fünf Absätze verteilte Regelung, die insbesondere die Zulässigkeit und Voraussetzung betreffend **Bild- und Tonübertragungen** von Personen in **öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel** bzw. dortige **Übersichtsaufnahmen** anspricht, war bisher teilweise in den §§ 12 a und 19 a BVersG geregelt. Ähnliches gilt für **§ 24 (Aufnahmen von Bild und Ton)**, der auf **öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen** anzuwenden ist. Diese Regelungen tangieren zumeist nur die **polizeiliche Einsatzleitung**, während die überwiegende Anzahl unserer Einsatzkolleginnen und -kollegen wenig oder gar nicht



mit dieser Materie befasst ist. Daher wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Den Interessierten wird empfohlen, sich die Drucksache des Hessischen Landtages anzusehen.¹²

§ 18 (Schutzausrüstung und Vermummungsverbot)

Diese Verbotsnorm entspricht dem § 17 a BVersG; sie ist weitestgehend bekannt und bedarf daher keiner näheren Kommentierung im Rahmen dieses Aufsatzes.

§ 19 (Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum)

Eine solche Normierung gab es bisher nicht. Die neue Regelung stellt nunmehr abschließend klar, dass sich die Versammlungsfreiheit auch auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum erstreckt „... wenn sich die Grundstücke im **Eigentum von Unternehmen** befinden

¹² Siehe nochmals Fußnote 2.

¹³ Vgl. BVerfG vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06.

¹⁴ Vgl. dazu die Begründung in der Landtagsdrucksache zu § 19 Abs. 1 HVersFG, insbes. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004.

den, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden“. Damit folgt diese Norm dem sog. „**Fraport-Urteil**“.¹³ Das BVerfG hatte darin entschieden, „... dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform (Anmerkung: wie im Fall des Flughafengebäudes der Fraport) ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen“.¹⁴

§§ 20 bis 24 (betreffend Versammlungen in geschlossenen Räumen)

Diese Normierung zeigt allein durch ihre Gliederung – besser als bisher – auf, was bei der Durchführung einer solchen Versammlung seitens des Veranstalters, der teilnehmenden Personen und der zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, zu beachten ist.

§§ 25 bis 28 (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten) sowie §§ 29 bis 30 (Einschränkung von Grundrechten (Zitiergebot), Inkraft- und Auserkrafttreten des Gesetzes)

Diese Bestimmungen entsprechen den gängigen Veröffentlichungen in den bisherigen Gesetzeswerken, so z. B. des BVersG. Einer näheren Beleuchtung bedürfen sie nicht. Näheres eröffnet sich durch einen Blick in die Begründung des Entwurfs zum HVersFG ab § 25.

II. Resümee

Der Entwurf des HVersFG, das muss man unumwunden konstatieren, ist ein rundum gelungenes Werk. Daran ändern auch die in diesem Aufsatz verschiedentlich eingeflossenen kritischen Bemerkungen nichts. Man darf darauf hoffen, dass der Landtag das Gesetzeswerk alsbald beschließt und es zeitnah in Kraft gesetzt wird. Daran sollte sich schnellstens eine Gesetzeskommentierung anschließen, die den Anwendern die Möglichkeit eröffnet, sich noch sachkundiger zu machen. Daraus folgend wird das Gesetz den Polizeibeamten und -beamtinnen sowie den Versammlungsbehörden eine wertvolle Handreichung sein, die ihnen hilft, ihre versammlungsrechtlichen Aufgaben – welcher Art auch immer – sachgerecht wahrzunehmen.

SENIORENGRUPPE

Landesseniorenvorstand tagt im PP Südosthessen

Das die Ruheständlerinnen und Ruheständler an der aktuellen Entwicklung der hessischen Polizei interessiert sind und wenn auch aus der Distanz aber wachsam beobachten, ist nicht neu und auch nicht überraschend. So war der Entschluss, eine Vorstandssitzung im immer noch neuen Präsidiumsgebäude des PP Südosthessen durchzuführen und dabei auch das Gebäude und vor allem die Arbeitsplätze kennenzulernen, nur folgerichtig.

Auch folgerichtig war es, den Hausherrn, Polizeipräsident Eberhard Möller, einzuladen und mit ihm ein Gespräch über das Haus, die darin arbeitenden Menschen und die Besonderheiten der Behörde zu führen. Und das geschah auch, etwas länger als geplant, aber hochinteressant und in einer sehr kollegialen Atmosphäre. Diese rührte sicher auch daher, dass einige Vorstandsmitglieder Eberhard Möller schon sehr lange und in ganz anderen Funktionen kennen- und schätzen gelernt haben.

Jetzt sollte eigentlich die Führung durch das Haus mit Kolleginnen oder Kollegen der Bezirksgruppe Südosthessen stattfinden. Das tat

sie auch, aber mit einer weitaus höherrangigen Führungskraft, nämlich dem Präsidenten persönlich. Als er von der dienstlich bedingten Absage hörte, klärte er mit seinem Vorzimmer die Terminlage ab, um dann die Führung selbst zu übernehmen. Diese war ausgesprochen sachkundig, informativ und vor allem kurzweilig. So konnten wir uns von einem hochmodernen und technisch auf neuestem Stand befindlichen Gebäude überzeugen. Bemerkenswert sind vor allem die Kommunikationsbereiche in allen Teilbereichen, in denen auch Getränkeautomaten zur Verfügung stehen, sowie die Rückzugsräume nach hohen Einsatzbelastungen. Eberhard Möller ist überzeugt, dass gute Arbeitsplätze auch gute Arbeitsergebnisse zeitigen. Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter wissen das schon lange.

Natürlich stellte sich der Gastgeber auch für

das obligatorische Gruppenfoto zur Verfügung. Der Weihnachtsbaum gab dazu den passenden und angemessenen Hintergrund. Blieb uns nur noch, ein herzliches Dankeschön an den Präsidenten zu richten und ihn in seiner Absicht zu bestärken, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein guter Chef zu bleiben.

Für uns war noch nicht ganz Schluss, wir hatten noch einigen Gesprächsbedarf und Beschlussfassungen vor uns. Dies gelang nach der Mittagspause in der Kantine sehr gut, sodass wir ohne Überstunden die Sitzung beenden konnten. **Bernd Braun**



Foto: Bernd Braun